
Mandanten-Information für den Unternehmer

Im März 2023

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in diesem Jahr sollen Maßnahmen zur verbesserten Finanzierung von Zukunftsinvestitionen und zur Erleichterung des Kapitalmarktzugangs für Unternehmen ergriffen werden. Wir stellen Ihnen dazu die Eckpunkte des **Zukunftsfinanzierungsgesetzes** vor. Zudem beleuchten wir das Wahlrecht zwischen **Sofort- und Zuflussbesteuerung** bei einer **Betriebsaufgabe**. Der **Steuertipp** befasst sich mit **Zinsen** aus einem nicht fremdüblichem **Vertrag zwischen Angehörigen**.

Zukunftsfinanzierungsgesetz

Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen attraktiver werden

In einem Eckpunktepapier hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die geplanten Änderungen für eine verbesserte Beteiligung von Arbeitnehmern am Unternehmen des Arbeitgebers vorgestellt. Dazu sollen die **Steuervorteile** für Start-ups deutlich ausgeweitet werden. Sie sollen für Firmen mit bis zu 500 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von 100 Mio. € greifen. Bislang lag die Grenze bei 250 Mitarbeitern und die Umsatzschwelle bei 50 Mio. €.

Hinweis: Zurzeit werden Steuern auf Unternehmensanteile an Start-ups nach spätestens zwölf Jahren fällig. Das gilt auch dann, wenn keine Gewinne erwirtschaftet wurden. Nach den Plänen des BMF sollen Steuern für solche Unternehmensbeteiligungen künftig erst nach 20 Jahren gezahlt werden müssen.

Im Einzelnen ist Folgendes geplant:

- Der Freibetrag für Mitarbeiterkapitalbeteiligungen soll von derzeit 1.440 € auf 5.000 € pro Jahr angehoben werden.
- Außerdem sollen die Vorschriften zur aufgeschobenen Besteuerung der geldwerten Vorteile aus Vermögensbeteiligungen von Arbeitnehmern ausgeweitet werden. Damit soll insbesondere die Gewährung von Unternehmensanteilen als Vergütungsbestandteil für die Unternehmen und deren Beschäftigte attraktiver gemacht werden.
- Schließlich soll die Arbeitnehmer-Sparzulage bei der Anlage vermögenswirksamer Leistungen in Vermögensbeteiligungen erhöht und der Kreis der für diese Zulage Berechtigten erweitert werden. Damit sollen für alle Beschäftigten attraktive Bedingungen für einen

In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	Zukunftsfinanzierungsgesetz: Mitarbeiterkapitalbeteiligungen sollen attraktiver werden	1
<input checked="" type="checkbox"/>	Richtsatzverprobung: Finanzämter sollen Erfahrungssätze besonders „sensibel“ anwenden	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Firmenwagen: Wie der Anscheinsbeweis einer privaten Nutzung erschüttert werden kann	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebsaufgabe: Neues zum Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung	2
<input checked="" type="checkbox"/>	Geschäftsführung: Auch eine Strohfrau haftet für Steuerschulden	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Konzernklausel: Wer ist herrschendes Unternehmen und wer abhängige Gesellschaft?	3
<input checked="" type="checkbox"/>	Auswärtstätigkeiten: Neue Auslandsreisekostensätze 2023	4
<input checked="" type="checkbox"/>	Steuertipp: Nicht alle Zinseinnahmen sind steuerpflichtig	4

Vermögensaufbau geschaffen und damit auch Arbeitnehmergruppen erreicht werden, deren Arbeitgeber üblicherweise keine Mitarbeiterkapitalbeteiligungen anbieten.

Hinweis: Die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens steht noch aus.

Richtsatzverprobung

Finanzämter sollen Erfahrungssätze besonders „sensibel“ anwenden

Die Finanzämter greifen bei Betriebsprüfungen oft auf eine Richtsatzsammlung zurück, um Umsätze und Gewinne von Gewerbetreibenden verproben und mit den Zahlen anderer Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs vergleichen zu können. Auch die Veranlagungsstellen der Finanzämter ziehen die Richtsätze zu Schlüssigkeitsprüfungen heran. Ergeben sich Abweichungen, sind die Finanzämter unter Umständen zu **Hinzuschätzungen** berechtigt.

Die Richtsätze werden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen zahlreicher geprüfter Unternehmen ermittelt und stellen auf die Verhältnisse eines Normalbetriebs ab. Sie können auf Einzelunternehmen, Personengesellschaften und Körperschaften angewandt werden. Das Finanzamt muss aber auch die **individuellen Verhältnisse** der zu prüfenden Betriebe berücksichtigen.

Das Bundesfinanzministerium hat darauf hingewiesen, dass die Finanzämter vor allem in **wirtschaftlichen Krisenzeiten** (z.B. aufgrund von Pandemie oder Krieg) verstärkt auf die individuelle Situation des Betriebs eingehen müssen. Sie müssen im Einzelfall prüfen, ob und in welchem Umfang bei der Anwendung der Richtsätze anschließend Korrekturen vorzunehmen sind. Angesichts der aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen sollen die Finanzämter auf einen sensiblen Umgang mit der Richtsatzsammlung gegenüber Betrieben achten.

Firmenwagen

Wie der Anscheinsbeweis einer privaten Nutzung erschüttert werden kann

Auch ohne Vorlage eines **Fahrtenbuchs** kann der für die Privatnutzung eines betrieblichen Pkw sprechende Anscheinsbeweis laut Finanzgericht Münster (FG) erschüttert werden.

Im Streitfall war der Kläger hauptberuflich als Arbeitnehmer tätig und führte nebenberuflich ei-

nen Gartenbaubetrieb. Das Finanzamt setzte einen Privatanteil für die Nutzung eines Firmen-Pkw (Ford Ranger) an, für den kein Fahrtenbuch geführt wurde. Der Kläger gab an, dieses Fahrzeug diene den Mitarbeitern des Gartenbaubetriebs als Zugmaschine und werde nicht privat genutzt. Für Privatfahrten stand dem Kläger ein weiterer Firmenwagen, für den die 1%-Regelung angewendet wurde, zur Verfügung. Zudem befand sich ein in Status und Gebrauchswert vergleichbarer Pkw in seinem **Privatvermögen**.

Laut FG ist aufgrund der bestrittenen Privatnutzung des **betrieblichen Pick-ups** unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls kein privater Nutzungsanteil zu berücksichtigen. Der Kläger hatte angegeben, dass

- er und seine Familie den Pkw bereits aufgrund seiner Größe nicht privat nutzten,
- der Pkw arbeitstäglich als Zugmaschine und Fahrzeug für die Mitarbeiter im Einsatz sei,
- die Werbefolie auf dem Pkw nicht jederzeit entfernbar sei und
- das Finanzamt eine tatsächliche private Nutzung des Pkw nicht belegen könne.

Hinweis: Auf den Ausgang des Revisionsverfahrens zu dieser streitanfälligen Thematik darf man gespannt sein.

Betriebsaufgabe

Neues zum Wahlrecht zwischen Sofort- und Zuflussbesteuerung

Wer seinen Betrieb veräußert und sich vom Erwerber im Gegenzug **wiederkehrende Bezüge** (z.B. eine Leibrente) zahlen lässt, kann folgendes Wahlrecht ausüben:

- Er kann den bei der Veräußerung entstandenen Gewinn **sofort versteuern**. In diesem Fall sind der Freibetrag für Betriebsveräußerungen und ein ermäßigter Steuersatz anwendbar. Als Veräußerungsgewinn ist dann der Unterschiedsbetrag zwischen dem Barwert der Rente (vermindert um etwaige Veräußerungskosten) und dem Buchwert des steuerlichen Kapitalkontos zum Zeitpunkt der Veräußerung des Betriebs anzusetzen. Die in den Rentenzahlungen enthaltenen Ertragsanteile stellen dann zudem sonstige Einkünfte dar.
- Alternativ kann der Veräußerer die **Zuflussbesteuerung** wählen und damit die anfallenden Steuerzahlungen zeitlich strecken. Er darf die Rentenzahlungen dann als nachträgliche Betriebseinnahmen behandeln. In diesem Fall

entsteht erst dann ein Gewinn, wenn der Kapitalanteil der wiederkehrenden Leistungen das steuerliche Kapitalkonto des Veräußerers zusätzlich etwaiger Veräußerungskosten des Veräußerers übersteigt. Der in den wiederkehrenden Leistungen enthaltene Zinsanteil stellt bereits zum Zeitpunkt des Zuflusses nachträgliche Betriebseinnahmen dar.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das für Betriebsveräußerungen geltende Wahlrecht auch ausgeübt werden kann, wenn ein Unternehmer seinen Betrieb aufgibt und nur die **betrieblichen Wirtschaftsgüter** gegen wiederkehrende Bezüge veräußert.

Im Streitfall hatte eine Unternehmerin ihren Betrieb 2013 aufgegeben und die betrieblichen Wirtschaftsgüter gegen Zahlung einer lebenslangen monatlichen Rente von 3.000 € an eine GmbH veräußert. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass in diesem Fall zwingend die Sofortbesteuerung gilt. Es ermittelte daher einen Aufgabegewinn, der auch den **Barwert der Leibrente** umfasste.

Nach Ansicht des BFH muss im Fall einer Sofortbesteuerung und eines frühen Todes des Veräußerers mehr versteuert werden, als dem Veräußerer tatsächlich zugeflossen ist. Vor diesem Hintergrund ist das **Wahlrecht** zur zeitlich gestreckten Zuflussbesteuerung **eröffnet**. Auch bei einer Betriebsaufgabe mit gleichzeitigem Verkauf betrieblicher Wirtschaftsgüter liegt es im Interesse des Veräußerers, für die Veräußerung nicht mehr Einkommensteuer zahlen zu müssen, als er nach Maßgabe der tatsächlich zugeflossenen Rentenzahlungen müsste. Auch ihm muss daher das Wahlrecht eingeräumt werden.

Geschäftsführung

Auch eine Strohfrau haftet für Steuerschulden

Als Gesellschafter einer GmbH haftet man normalerweise nur mit seiner Einlage, während die GmbH mit ihrem gesamten Vermögen haftet. Allerdings gibt es Fälle, in denen auch der Geschäftsführer einer GmbH persönlich mit seinem Privatvermögen haftet - nämlich dann, wenn ein Haftungsfall durch seine **Pflichtverletzung** verursacht wird. Das Finanzgericht Münster (FG) hat geklärt, ob das auch gilt, wenn der Geschäftsführer davon nichts weiß, weil er eigentlich nur als Strohmann fungiert.

Die Klägerin war alleinige nominelle Geschäftsführerin der T-GmbH. Sie übernahm aber keine geschäftsführenden Tätigkeiten, sondern ihr Ehemann war (alleiniger) faktischer Geschäftsführer.

Im Rahmen einer Betriebsprüfung deckte das Finanzamt auf, dass der Ehemann der Klägerin im Jahr 2010 Scheinrechnungen der F-GmbH an die T-GmbH erstellt und die T-GmbH den Vorsteuerabzug daraus geltend gemacht hatte. Das Finanzamt nahm daraufhin die Klägerin in Haftung. Im Umsatzsteuerverfahren wurde entschieden, dass der Vorsteuerabzug der T-GmbH zu Recht versagt wurde. Die Klägerin wandte sich gegen ihre Haftungsanspruchnahme.

Die Klage vor dem FG hatte jedoch keinen Erfolg. In Haftung könne genommen werden, wer kraft Gesetzes **für eine Steuer hafte**. Die Voraussetzungen für eine Haftung seien im Streitfall erfüllt gewesen. Die Klägerin sei die (einzige) nominelle Geschäftsführerin und spätere Liquidatorin der T-GmbH gewesen. Ob sie diese Aufgabe tatsächlich erfüllt habe oder nicht, sei irrelevant. Die Klägerin habe die Erklärungs- und Entrichtungspflichten der T-GmbH hinsichtlich der Umsatzsteuer 2010 verletzt. Die T-GmbH habe aufgrund der geltend gemachten Vorsteuerbeträge aus den Scheinrechnungen eine fehlerhafte Umsatzsteuererklärung für 2010 abgegeben. Darin liege eine Pflichtverletzung. Daran ändere auch die Tatsache nichts, dass die Klägerin nur als Strohfrau fungiert habe. Die Klägerin habe **grob fahrlässig** gehandelt. Sie habe die Geschäftsführung übernommen, ohne die Geschäfte tatsächlich zu führen. Bei einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung hätte man die Pflichtverletzung leicht erkennen müssen. Somit liege kein Ermessensfehler des Finanzamts vor.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Konzernklausel

Wer ist herrschendes Unternehmen und wer abhängige Gesellschaft?

Wenn Konzerne umstrukturiert werden, kann über die Konzernklausel ein **Grunderwerbsteuerzugriff** vermieden werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat eine diesbezüglich bestehende offene Rechtsfrage geklärt.

Die Klägerin war an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt. Gesellschafterin der Klägerin war eine GmbH, deren Anteile eine AG hielt. Die Beteiligungen bestanden seit mehr als fünf Jahren und betrug jeweils 100 %. Die grundbesitzende Gesellschaft wurde 2011 auf die Klägerin verschmolzen, wodurch die Grundstücke der Gesellschaft auf die Klägerin übergangen. Das Finanzamt gewährte dafür die Steuerbegünstigung der Konzernklausel. Im Jahr 2013 veräußerte die AG mehr als 25 % ihrer Anteile an der GmbH an

einen Dritten. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung **mit Wirkung für die Vergangenheit** entfallen seien, und erließ einen entsprechend geänderten Bescheid. Das Finanzgericht gab der hiergegen gerichteten Klage statt.

Der BFH hat die Revision des Finanzamts als unbegründet zurückgewiesen. Der durch die Verschmelzung bewirkte Übergang des Eigentums an dem Grundstück unterliege zwar der Grunderwerbsteuer, dieser Erwerb sei aber nach der Konzernklausel von der Grunderwerbsteuer befreit. Nach dieser Vorschrift wird die Grunderwerbsteuer für steuerbare Umwandlungsvorgänge unter anderem nicht erhoben, wenn an dem Vorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft beteiligt sind. Voraussetzung ist, dass eine Beteiligung von 95 % fünf Jahre vor und fünf Jahre nach dem Umwandlungsvorgang bestanden hat bzw. weiter besteht. Die **Vor- und Nachbehaltensfrist** muss aber nur eingehalten werden, wenn sie aus rechtlichen Gründen auch eingehalten werden kann.

Hinweis: Wer in einem mehrstufigen Konzern als herrschendes Unternehmen und wer als abhängige Gesellschaft anzusehen ist, richtet sich laut BFH allein nach dem jeweiligen Umwandlungsvorgang, für den die Steuer nach der Konzernklausel nicht erhoben werden soll. Wird zum Beispiel in einem dreistufigen Konzern mit Mutter-, Tochter- und Enkelgesellschaft die Enkelgesellschaft auf die Tochtergesellschaft verschmolzen, ist die Tochtergesellschaft bei diesem Umwandlungsvorgang das herrschende Unternehmen und die Enkelgesellschaft die abhängige Gesellschaft. Nur in diesem Verhältnis muss die Beteiligung von 95 % vor dem Umwandlungsvorgang bestehen. Die Beteiligung der Muttergesellschaft an der Tochtergesellschaft ist dafür unerheblich.

Auswärtstätigkeiten

Neue Auslandsreisekostensätze 2023

Gewöhnlich aktualisiert das Bundesfinanzministerium (BMF) die landesspezifischen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten jährlich. Diese Beträge kommen bei betrieblich bzw. beruflich veranlassenen Auslandsreisen zur Anwendung.

Nachdem im letzten Jahr pandemiebedingt die Pauschalen des Jahres 2021 fortgalten, hat das BMF nun für 46 Länder eine **Anpassung ab dem 01.01.2023** vorgenommen.

Steuertipp

Nicht alle Zinseinnahmen sind steuerpflichtig

Von einem nahen Angehörigen erhaltene Zinsen sind nicht steuerpflichtig, wenn der zugrundeliegende Darlehensvertrag **steuerlich nicht anzuerkennen** ist. So lässt sich ein Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) zusammenfassen.

Im Streitfall hatte der Kläger seinem Sohn ein Darlehen in Höhe von 100.000 € zur Verfügung gestellt. Der Sohn brauchte das Geld zur Einlage in seine GmbH, die sich in Liquiditätsschwierigkeiten befand. Der Kläger selbst nahm ein Darlehen in gleicher Höhe bei einer Bank auf und gab die mit ihr vereinbarten Konditionen (Laufzeit, Zinssatz 2,5 %) unverändert an seinen Sohn weiter. Die Zins- und Tilgungszahlungen wurden direkt durch die GmbH an die Bank geleistet. Das Finanzamt unterwarf die jährlichen Zinseinkünfte von 2,5 % beim Kläger der **Abgeltungsteuer**. Hiergegen wehrte sich der Kläger.

Die Klage vor dem FG war erfolgreich. Der zwischen dem Kläger und seinem Sohn geschlossene Darlehensvertrag sei überwiegend privat motiviert und halte einem **Fremdvergleich** nicht stand. Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung sei, dass Vertragsinhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprächen. Der Rückzahlungsanspruch des Vaters aus dem Darlehen sei ohne gesonderte Sicherheit gefährdet gewesen. Die Werthaltigkeit des Rückzahlungsanspruchs habe von der wirtschaftlichen Entwicklung der GmbH abgehungen. Der Sohn selbst hätte kein Darlehen von einer Bank erhalten. Dass die Bank keine gesonderten Sicherheiten vom Kläger gefordert habe, sei irrelevant. Die Situation des Vaters sei nicht mit der des Sohns vergleichbar gewesen, da auf Seiten des Sohns ein erhöhtes Ausfallrisiko bestanden habe.

Des Weiteren fehle auf Seiten des Klägers eine **Einkünfteerzielungsabsicht**. Eine solche werde zwar bei Kapitalerträgen grundsätzlich vermutet, könne aber - wie im Streitfall - widerlegt werden. Ein positiver Ertrag sei hier aufgrund der weitergegebenen gleichen Zinshöhe und Konditionen nicht möglich.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu Darlehensverträgen innerhalb der Familie.

Mit freundlichen Grüßen